

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. Jehle Technik GmbH

§1 Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Fa. Jehle Technik GmbH erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Die nachstehenden Bedingungen gelten, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart worden ist. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Ausnahmen betreffen nur Umsätze mit einem Auftragswert unter 1.000,- €. Für Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen gilt zusätzlich:

Die widerspruchslöse Entgegennahme von Auftragsbestätigungen, in denen auf diese Bedingungen Bezug genommen ist, gilt als Anerkennung. Wir liefern nur zu diesen Bedingungen. Abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt.

§2 Angebote, Vertragsabschluss, Nichterfüllung des Vertrag

- 1) In Prospekten, Anzeigen u. ä. Werbematerialien enthaltene Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- 2) Unsere Angebote unterbreiten wir in der Annahme, dass die Angaben des Auftraggebers richtig sind. Bei falschen Angaben (Tankgröße, Tankinhalt, etc.) ändern sich unsere Preise entsprechend.
- 3) Individuelle Vertragsabreden ab einem Auftragswert über 1.000,- € bedürfen der schriftlichen Bestätigung unsererseits. Mit der Auftragsbestätigung gilt der Vertrag als geschlossen. Alle Vereinbarungen, die zwischen der Fa. Jehle Technik GmbH und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- 4) Die Beauftragten der Fa. Jehle Technik GmbH sind in keinem Fall berechtigt, von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder dem Vertrag Abweichendes zu vereinbaren oder dem Käufer darüber hinaus gehende Rechte einzuräumen. Derartige Abreden werden nur wirksam, wenn sie Bestandteil der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Fa. Jehle Technik GmbH werden.
- 5) Wird der Vertrag vom Besteller nicht erfüllt, so sind wir berechtigt anstelle der Erfüllung vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist der Besteller uns als Entschädigung für die angefallenen Kosten der Planung, der Arbeitsvorbereitung, des Lohns und Materials, für sonstige Aufwendungen und als Verdienstaustausch 25% der Auftragssumme ohne Einzelnachweis zu zahlen. Die Geltendmachung eines höheren Betrags ist nicht ausgeschlossen.

§3 Leistungsumfang

- 1) Maßgeblich sind die gem. §2 zwischen der Fa. Jehle Technik GmbH und dem Käufer getroffenen Vereinbarungen.
- 2) Der Anschluss einer Tankanlage an das haustechnische System / die Heizungsanlage, die Herstellung von Füll- und Entlüftungsleitungen sowie die Lieferung von Zubehör gehören nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung zu unserem Leistungsumfang.
- 3) Der Anschluss eines Wärmespeichers an das haustechnische System / die Heizungsanlage, die Befüllung mit dem Speichermedium Wasser sowie die Lieferung von Zubehör, wie Rohrleitungen, Anschlussstücke und dergleichen, gehören nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung zu unserem Leistungsumfang.
- 4) Notwendige Tankprüfungen können entweder durch den Kunden selbst bestellt und bezahlt werden oder durch die Jehle Technik GmbH bestellt und die Rechnung wird vom Sachverständigen direkt an den Kunden geschickt oder durch die Jehle Technik GmbH bestellt und ebenso in Rechnung gestellt.
- 5) Sind Domdeckelschrauben einbetoniert und müssen daher aufgemeißelt werden oder sind diese verrostet und müssen abgetrennt werden, so werden die dadurch entstehenden Mehrarbeiten in Rechnung gestellt.
- 6) Nach Abschluss einer Tankreinigung wird ein Probelauf des Brenners vorgenommen. Danach hat der Kunde die Arbeiten abzunehmen. Ist bei Eintreffen der Monteure die Heizung bzw. der Brenner nicht in Betrieb so übernehmen wir keine Haftung, wenn der Brenner nach den Tankreinigungsarbeiten nicht anläuft.

§4 Preise, Zahlungsbedingungen

- 1) Soweit nicht angegeben, hält sich die Fa. Jehle Technik GmbH an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 6 Monate ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind ansonsten die in der Auftragsbestätigung der Fa. Jehle Technik GmbH genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- 2) Unsere Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen netto ab Rechnungsdatum fällig, soweit in der Rechnung kein anderes Zahlungsziel verankert ist.
- 3) Von der Fa. Jehle Technik GmbH Beauftragte sind zum Inkasso in bar nicht berechtigt. Im Übrigen können Zahlungen mit befreiender Wirkung nur auf ein von Fa. Jehle Technik GmbH angegebene Bankkonto erfolgen.
- 4) Mängelbeseitigungsaufforderungen sind sofort, schriftlich und ohne schuldhaftes Verzögern bekannt zu geben. Erfolgt diese erst 10 Tage nach Leistungserbringung, berechtigt es nicht zur Zurückhaltung der Rechnungsbeträge. Wir sind berechtigt, die Mängelbeseitigung zu verweigern, solange der Abnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Mängel eines Teils der Ware berechtigen den Besteller nicht, die gesamte Ware zu beanstanden. Warenrücksendungen müssen schriftlich angemeldet werden. Wir behalten uns Kostenvorschussansprüche ausdrücklich vor.
- 5) Die erst nachträglich erfolgende Montage des Leckanzeigergerätes bei Erdtankanlagen entbindet nicht von der Zahlung des vollen Rechnungsbetrages.
- 6) Die erst nachträglich erfolgende Abnahme der Tankanlagen durch eine Überwachungsorganisation entbindet nicht von der Zahlung des vollen Rechnungsbetrages.
- 7) Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, ist die Fa. Jehle Technik GmbH berechtigt, noch nicht ausgeführte Lieferungen und Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung einzustellen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 8) Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich die Fa. Jehle Technik GmbH ausdrücklich vor.

§5 Liefervoraussetzungen

Der Käufer hat in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass

- 1) die Anfahrtsbedingungen für den Leistungsgegenstand mit entsprechender Transporttechnik gewährleistet sind,
- 2) ein ungehinderter Zugang zum Aufstellort gewährleistet ist,
- 3) die Abmessungen der Zugänge (Treppen, Türen, etc.) den Durchgang mit dem Leistungsgegenstand ermöglichen,
- 4) die Aufstellfläche den Anforderungen der Belastung entspricht,
- 5) eventuelle Genehmigungen vor dem Einbau / dem Aufstellen vorliegen,
- 6) für einen Erdtank, an der Einlagerungsstelle keine Versorgungsleitungen oder sonstige Einrichtungen verlegt sind, die bei den Arbeiten beschädigt werden können,
- 7) die erforderlichen Medien bereitgestellt werden,
- 8) für den Zusammenbau des Leistungsgegenstandes ein elektrischer Anschluss (230 V) vorhanden ist, wobei die Stromkosten kundenseitig zu tragen sind.

Erforderlich werdende Wasserhaltungsarbeiten, Auftriebssicherungen und durch besonders schwierigen Boden bedingte Erdarbeiten werden gegen Nachweis berechnet. Sollte der vorhandene Boden nach den gesetzlichen Vorschriften nicht zum Verfüllen geeignet sein, geht die Lieferung von geeignetem Verfüllmaterial sowie die Abfuhr des dadurch zusätzlich anfallenden Bodens (Bodenaustausch) zu Lasten des Kunden.

§6 Lieferfristen

- 1) Liefer-, Montagefristen sind nur dann verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung als solche fest vereinbart sind.
- 2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Fa. Jehle Technik GmbH die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, behördliche Anordnungen usw. – hat die Fa. Jehle Technik GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die Fa. Jehle Technik GmbH, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der kundenseitige Rücktritt vom Vertrag ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 3) Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die Jehle Technik GmbH von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich die Jehle Technik GmbH nur berufen, wenn sie den Käufer unverzüglich benachrichtigt.
- 4) Jehle Technik GmbH ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Käufer nicht von Interesse.
- 5) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen der Jehle Technik GmbH setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.
- 6) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist die Jehle Technik GmbH berechtigt, Ersatz des ihr entstandenen Schadens zu verlangen.
- 7) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt

§7 Abruf

Sofern nicht ein früherer Termin vereinbart ist, muss der Abruf unserer Leistungen spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsabschluss bei uns eingegangen sein. Innerhalb weiterer 3 Monate ist uns dann Gelegenheit zur Erbringung unserer Leistungen zu geben. Werden die vorgenannten Fristen nicht eingehalten, so wird in Abweichung von Ziff. 3 dieser Bedingungen der Gesamtpreis der uns übertragenen Leistungen laut Auftragsbestätigung neun Monate nach Vertragsabschluss zur sofortigen Zahlung ohne jeden Abzug fällig.

§8 Gefährübergang

- 1) Bei vereinbarter Anlieferung durch die Fa. Jehle Technik GmbH geht die Gefahr mit erfolgter Anlieferung auf den Käufer über.
- 2) Bei vereinbarter Einlagerung und / oder vereinbarter Einbindung bzw. Montage geht die Gefahr nach Beendigung der uns übertragenen Arbeiten auf den Kunden über.
- 3) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist die Fa. Jehle Technik GmbH berechtigt, Ersatz des ihr entstandenen Schadens zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

§9 Gewährleistung und Mängel

- 1) Die Jehle Technik GmbH haftet dem Käufer dafür, dass die vertragsgegenständlichen Produkte bei Übergabe nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln des Vertragsgegenstandes beträgt 2 Jahre. Für Mängel an dem Liefergegenstand haften wir nur in der Weise, dass alle diejenigen Teile unentgeltlich ausgebessert oder nach unserer Wahl ersetzt werden.
- 2) Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen die Jehle Technik GmbH, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruches. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen die Jehle Technik GmbH bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist des Abs. 1 entsprechend.
- 3) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- 4) Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen der Fa. Jehle Technik GmbH nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängel der Produkte, wenn der Käufer eine entsprechend substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
- 5) Der Käufer muss der Fa. Jehle Technik GmbH Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind der Fa. Jehle Technik GmbH unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- 6) Die Fa. Jehle Technik GmbH ist im Rahmen der Nacherfüllung in keinem Fall zur Neulieferung verpflichtet. Schlägt die Nacherfüllung (Nachbesserung) fehl, so steht dem Käufer das Recht zu mindern zu.
- 7) Will der Käufer Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen, so ist insoweit ein Fehlschlagen der Nachbesserung durch die Fa. Jehle Technik GmbH erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben im Übrigen unberührt.
- 8) Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Käufer, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass der Leistungsgegenstand sich nicht mehr am vereinbarten Lieferort befindet.
- 9) Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
- 10) Ansprüche wegen Mängeln gegen die Fa. Jehle Technik GmbH stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

§10 Datenschutz

- 1) Der Käufer erklärt sich einverstanden, dass die Jehle Technik GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere der Datenschutzgesetze, unter Vornahme danach vorgeschriebener Interessenabwägungen sowie auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Zwecke der Bonitätsprüfung des Käufers Kreditauskünfte bei Auskunfteien entsprechend der Jehle Technik GmbH bekannten Daten einholt. Weiterhin versichert die Jehle Technik GmbH, dass die Auskunft nur für die Vertragserfüllung verwendet wird und deren Inhalt Dritten nicht zugänglich gemacht wird. Die Jehle Technik GmbH darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Vertragserfüllung sie ihr übermittelt werden. Hierbei ist das entsprechende berechnete Interesse gemäß § 6 DSGVO zu verstehen.
- 2) Mit Vertragsabschluss ist es der Jehle Technik GmbH gestattet, personenbezogene Daten des Käufers, die für die Vertragsabwicklung erforderlich sind, zu speichern und im erforderlichen Umfang an ihre unmittelbaren Kooperationspartner weiterzuleiten.

§11 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem zwischen der Jehle Technik GmbH und den Vertragspartnern geschlossenen Verträgen ist der Sitz von Jehle Technik GmbH. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von Jehle Technik GmbH, wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

§12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile von Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen oder des Teils der Bestimmungen im Übrigen hiervon nicht berührt. Die ungültige Bestimmung bzw. Teil der Bestimmung ist dann so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche oder rechtliche Zweck im Rahmen des rechtlich Zulässigen erreicht wird. Dasselbe gilt für die Durchführung des Vertrages, auch wenn eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird.